

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (PHV)

Die Bestimmungen der Abschnitte B bis E sowie Abschnitt G und die dazugehörigen Bedingungen gelten nur, wenn im Versicherungsschein oder im Nachtrag die Versicherung dieser Risiken bestätigt worden ist.

Die Abschnitte A, F und H gelten generell als vereinbart.

A Privat-Haftpflicht

- 1 Versicherungsumfang
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 5 Auslandsaufenthalt
- 6 Mietsachschäden
- 7 Vertragsfortsetzung im Todesfall
- 8 Abhandenkommen von Schlüsseln
- 9 Mietsachschäden an medizinischen Geräten
- 10 Umweltschadensversicherung
- 11 Vorsorgeversicherung
- 12 Nachversicherungsschutz
- 13 Mietsachschäden an Mobilien
- 14 Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen
- 15 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland
- 16 Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
- 17 Tätigkeit als Tagesmutter
- 18 Gesetzlich deliktunfähige Personen
- 19 Zweifamilienhaus
- 20 Vermietete Immobilie
- 21 Unbebautes Grundstück
- 22 Vermietung von Ferienzimmern
- 23 Lagerung von Flüssiggas
- 24 Eigene Segelboote

- 25 Motorboote
- 26 Fachpraktischer Unterricht
- 27 Forderungsausfalldeckung
- 28 Antidiskriminierungsdeckung
- 29 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen
- 30 Ehrenamtliche Tätigkeiten
- 31 Gefälligkeitsschäden
- 32 Nebenberufliche Tätigkeiten
- 33 Kitesportgeräte
- 34 Be- und Entladeschäden
- 35 Betankungsschäden an geliehenen Fahrzeugen
- 36 Halten und Hüten wilder Tiere
- 37 Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen
- 38 Notfallhelfer
- 39 Auslandskaution

B Privater Haus- und Grundbesitz

C Private Tierhaltung

D Bauherr für private Bauvorhaben

E Wassersportfahrzeuge zu Privat- und Sportzwecken

F Besondere Bedingungen zu den Abschnitten A – E und H

- 1 Gewässerschäden
- 2 Vermögensschäden

G Private Heizöltankanlagen

H Allgemeine Risikobegrenzungen

A Privat-Haftpflicht

Für die Versicherung als Privatperson (Privat-Haftpflichtversicherung) gelten ausschließlich die nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –.

- 1 Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
 - 1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - 1.1.1 den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
 - 1.1.2 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

- 1.2 Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - 1.2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 - 1.2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
 - 1.2.3 als Inhaber
 - 1.2.3.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbstgenutzten Eigentumswohnungen im europäischen Ausland.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 - 1.2.3.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte;
 - 1.2.3.3 eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;

- 1.2.3.4 von selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Wochenend-/Ferienhäusern im europäischen Ausland, sofern sie vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt.
- 1.2.4 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- 1.2.4.1 aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- 1.2.4.2 als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/Doppelhaus-hälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
- 1.2.4.3 aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;
- 1.2.4.4 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 300.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.
Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);
- 1.2.4.5 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.2.4.6 der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- 1.3 aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern);
- 1.4 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen jagdliche Betätigung, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).
Die Teilnahme an Radrennen und deren Vorbereitung (Training) sind nur versichert, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden;
- 1.5 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Kleinst- und Kleinfeuerwerken (pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengVO);
- 1.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.7 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.7.1 als Halter von einem Blinden- oder Behindertenbegleithund;
- 1.7.2 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- 1.7.3 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde;
- 1.7.4 als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht.
- 1.7.5 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden;
- 1.8 aus Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z.B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);
- 1.9 aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z.B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen);
- 1.10 als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 1.000 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdüner etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebinde im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebinde nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.
- 2 Mitversichert ist**
- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1 des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner; ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
Bei volljährigen Kindern endet die Versicherung mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherten, spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
Für die Dauer einer Berufsausbildung oder eines Studiums, der Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft Versicherungsschutz, auch über das 30. Lebensjahr hinaus;
- 2.1.2 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung, auch über das 30. Lebensjahr hinaus;
- 2.1.3 sonstiger nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen verwandten Personen (z.B. Enkel, Urenkel), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Personen besteht;
- 2.1.4 der vorübergehend – maximal ein Jahr – in den Haushalt aufgenommenen Au-Pair und Gast Schüler, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Person besteht;
- 2.1.5 von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden allein stehenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großelternanteilen des Versicherten oder des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners. Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher

- nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;
- 2.1.6 bei Teilnahme an Schülerpraktika, Betriebspraktika und Ferienjobs gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen des Betriebes. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sowie Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden. Auf Ziffer 3 wird besonders hingewiesen. Der Ausschluss gemäß Ziffer 1 dieser Bedingungen „Gefahren eines Betriebes oder Berufes“ (z. B. Berufspraktika, Volontär) bleibt bestehen.
- 2.2 Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 7 sinngemäß.
- 2.3 Für die Ziffern 2.1 und 2.2 gilt:
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den VN mit Ausnahme der nach §116 Abs. 1 SGB X und §86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden.
- Darüber hinaus gelten, abweichend von Ziffern 7.4 und 7.5 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 27 AHB, gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt;
- 2.4 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, wenn sie nicht anderweitig Versicherungsschutz genießen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 3.2.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- 3.2.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch motorbetriebene Kinderfahrzeuge);
- 3.2.3 motorbetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, Kehrmaschinen, Golfwagen, Rollstühlen und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 3.2.4 nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- 3.2.5 Für die Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4 gilt:
- Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- 3.2.6 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- 3.2.7 ferngesteuerten Flugmodellen (z. B. Modellflugzeuge) und Drohnen mit Motor bis zu einem Fluggewicht von 5 kg, sofern kein Verstoß gegen behördliche Auflagen (z. B. Kenntnisnachweise) vorliegt;
- 3.2.8 Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Surf- und Windsurfbrettern, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den gemäß Ziffer 2 mitversicherten Personen zu privaten Zwecken genutzt werden;
- 3.2.9 (ferngelenkten) Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.
- 4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung**
- 4.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- 4.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 4.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- 4.1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- 4.1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 4.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- 4.1.4 Für die Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw.

worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.2 Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Summe begrenzt.

Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache;
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4.4 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

4.6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

4.6.1.1 unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);

4.6.1.2 Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.6.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

4.6.2.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

4.6.2.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

4.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen)

oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5 Auslandsaufenthalt

5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen weltweit,

5.1.1 die auf eine versicherte Handlung (Tätigkeit) im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,

5.1.2 die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist

6 Mietsachschäden

6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

6.2.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

6.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

6.2.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

7 Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

8 Abhandenkommen von Schlüsseln

8.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten für elektronische Schlösser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen/beruflichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln, sowie Vereinsschlüsseln oder im Rahmen eines Ehrenamtes überlassener Schlüssel.

8.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für not-

wendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 8.3** Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden auf 100.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.
- 8.4** Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).
- 8.5** Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Diebstahls).
- 8.6** Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 8.7** Mitversichert ist jedoch der Verlust fremder Kfz-Schlüssel, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben. Die Schadenersatzleistung ist auf 2.000 EUR je Versicherungsfall und maximal das Doppelte dieser Summe je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schadenfall mit 500 EUR.

9 Mietsachschäden an medizinischen Geräten

- 9.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
- 9.2** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

11 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

12 Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherung der in Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen, weil z. B.

- der Versicherungsnehmer verstorben ist;
- die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer beendet wurde;
- volljährige Kinder die festgelegte Altersgrenze erreicht haben

so besteht Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

13 Mietsachschäden an Mobiliar

- 13.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.
- 13.2** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 13.3** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- 13.3.1** Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - 13.3.2** Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 13.3.3** Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

14 Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

- 14.1** Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Sachen.
- 14.2** Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch
- 14.2.1** alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;
 - 14.2.2** Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;
 - 14.2.3** Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
 - 14.2.4** Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
 - 14.2.5** Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;
 - 14.2.6** Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- 14.3** Für Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 13, für Mietsachschäden an medizinischen Geräten gemäß Ziffer 9 dieser Bedingungen.
- 15 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland**
- 15.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind.
- 15.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhängern.

- 15.3** Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeuges.
- 15.4** Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 15.1 sind ausschließlich:
- 15.4.1** Personenkraftwagen;
- 15.4.2** Krafträder;
- 15.4.3** Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.
- 15.5** Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 16** **Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlusts in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung**
- 16.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Ziffer 2.1 AHB) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (im Sinne von Ziffer 15.4) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Versicherungsfall zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.
- 16.2** Ersetzt wird die Mehrprämie aus der Rückstufung des Dritten in eine niedrigere Rabattstufe.
- Die Mehrprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der fünf folgenden Jahresprämien nach dem Schadenereignis und der Summe der Prämien ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.
- 16.3** Ausgeschlossen sind Ansprüche
- 16.3.1** die sich aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabatts in der Fahrzeugvoll- oder Teilkaskoversicherung ergeben;
- 16.3.2** aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden.
- 16.4** Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 17** **Tätigkeit als Tagesmutter**
- 17.1** Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung, z. B. Spielen, Ausflüge, etc. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.
- 17.2** Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- 17.3** Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.
- 18** **Gesetzlich deliktunfähige Personen**
- Für Schäden durch gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 mitversicherte Personen gilt zusätzlich:
- Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
- 19** **Mehrfamilienhaus**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (Eigentümer, berechtigter Besitzer oder Mieter (nicht Vermieter – außer gemäß Ziffer 20)) eines Mehrfamilienhauses mit maximal vier Wohneinheiten, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.
- 20** **Vermietete Immobilie**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Eigentums-/Ferienwohnung (auch innerhalb eines mitbewohnten Mehrfamilienhauses gemäß Ziffer 19) oder eines Ferienhauses einschließlich zugehörigen Garagen zu Wohnzwecken nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.
- 21** **Unbebautes Grundstück**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Grundstückes zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 10.000 qm. Versicherungsschutz besteht bei einer privaten Nutzung, sowie wenn sich kleinere Gebäude oder sonstige Bauten bis 15 qm Grundfläche auf dem Grundstück befinden, z. B. Geräteschuppen, Schutzhütten oder Hochsitze.
- 22** **Vermietung von Ferienzimmern**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu acht einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.
- 23** **Lagerung von Flüssiggas**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen) zur Versorgung einer von den versicherten Personen bewohnten Immobilie gemäß Ziffern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 im Inland, sofern das Gesamtfassungsvermögen der Tanks insgesamt weniger als 3.000 l/kg beträgt.
- 24** **Eigene Segelboote**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelfahrzeuge mit bis zu 25 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitzen, Eissegelschlitzen, Strandsegler, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist).

- 25 Motorboote**
- Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sowie der Besitz und Gebrauch von eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke von maximal 11,03 kw.
- 26 Betriebspraktika/Fachpraktischer Unterricht**
- 26.1** Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs einschließlich sogenanntem „Work & Travel“, fachpraktischem Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten).
- 26.2** Hierbei ist mitversichert – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen/Hochschulen/Universitäten zur Verfügung gestellt bzw. bereitgestellt werden.
- 26.3** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.
- 26.4** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 27 Forderungsausfalldeckung**
- 27.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes**
- 27.1.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
- 27.1.2** Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- 27.1.3** Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
- 27.1.4** Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 1.6 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter oder -hüter. Darüber hinaus besteht abweichend von Ziffer 7.1 AHB Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.
- 27.2 Leistungsvoraussetzungen**
- 27.2.1** Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- 27.2.1.1** die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 27.2.1.2** der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- und
- an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- 27.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung**
- 27.3.1** Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 27.3.2** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 27.3.3** Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Forderungen, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt, betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen 50.000 EUR.
- 27.3.4** Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 27.4 Räumlicher Geltungsbereich**
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 5 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Deutschland oder im Ausland eintreten.
- 27.5 Ausschlüsse**
- 27.5.1** Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- 27.5.1.1** Immobilien, für die im Rahmen der Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers kein Versicherungsschutz besteht;

- 27.5.1.2 Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 27.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- 27.5.2.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- 27.5.2.2 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- 27.5.2.3 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- 27.5.2.4 Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Schadensversicherung des Versicherungsnehmers, z.B. Hausrat-, Kaskoversicherung, oder aus einer für den Schädiger bestehenden Haftpflichtversicherung). Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;
 - oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
- 28 Antidiskriminierungsdeckung**
- 28.1** Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist.
- 28.2** Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität.
- 28.3** Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.
- 28.4** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind darin inbegriffen.
- 29 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen**
- 29.1** Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 29.2** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 15 kWp zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland gemäß Ziffern 1.2.3.2 und 1.2.3.3 sowie Ziffer 19.
- 29.3** Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.
- 29.4** Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).
- 29.5** Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen dieser Bestimmung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:
- 29.5.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden;
- 29.5.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) von Photovoltaikanlagen, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind;
- 29.5.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung;
- 29.5.4 abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inkl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer
- 29.5.4.1 Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
- 29.5.4.2 genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
- 29.5.4.3 genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG);
- 29.5.4.4 stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war. Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB bleibt unberührt;
- 29.5.5 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.
- 30 Ehrenamtliche Tätigkeiten**
- 30.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt.
- 30.2** Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 30.3** Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- 30.3.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- 30.3.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

- 31 Gefälligkeitsschäden**
 Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden durch Gefälligkeiten für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 32 Nebenberufliche Tätigkeiten**
- 32.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Gesamtjahresumsatz von maximal 10.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Bei dieser selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um
- Flohmarkt- und Basarverkauf;
 - Durchführung von Babysitting;
 - die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen;
 - den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck;
 - die Vermittlung von Versicherungsverträgen (gilt nicht für Vermögensschäden, siehe Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung);
 - Verkauf über Internetportale.
- 32.2** Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Gesamtjahresumsatz den o.g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 33 Kitesportgeräte**
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen.
- 34 Be- und Entladeschäden**
- 34.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden. Schäden am selbst genutzten PKW bleiben ausgeschlossen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 34.2** Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 EUR.
- 35 Betankungsschäden an geliehenen Fahrzeugen**
- 35.1** Versichert ist (abweichend von Ziffer 3) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.
- 35.2** Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.
- 35.3** Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 2.500 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die SB hierfür beträgt 150 EUR.
- 36 Halten und Hüten wilder Tiere**
 In teilweiser Abweichung von Ziffer 1.6 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung und Hütung von wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) in seinem Haushalt mitversichert, sofern hierfür kein Haltungsverbot besteht. Versicherungsschutz besteht nur, soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.
- 37 Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen**
- 37.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.
- 37.2** Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 EUR. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- 38 Notfallhelfer**
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 39 Auslandskaution**
- 39.1** Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.
- 39.2** Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.
- B Privater Haus- und Grundbesitz**
- 1** Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb hat oder einen Beruf ausübt, wird der Versicherungsschutz durch das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gewährt. Diese Mitversicherung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlässt. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflichtversicherung.

- 2 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.
- Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).
- 3 **Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht**
- 3.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau- summe von 50.000 EUR je Bauvorhaben.
- Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vor- sorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB;
- 3.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personen- schäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufs- krankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschrif- ten, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehöri- gen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 3.4 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.
- 4 **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- 4.1 Versichert ist – abweichend von Abschnitt H Ziffer 3 – die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 4.1.1 allen nur auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkeh- renden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- 4.1.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- 4.1.3 Hub- und Gabelstaplern mit mehr als 20 km/h Höchst- geschwindigkeit;
- 4.1.4 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit diese nicht zulas- sungs- und versicherungspflichtig sind.
- 4.2 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 3.1 (2) AHB und 4.3 (1) AHB.
- 4.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer ge- braucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrau- chen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtig- ten Fahrer gebraucht wird.
- 4.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentli- chen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrer- laubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflich- tet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaub- nis hat.
- 5 **Sachschäden durch Abwässer**
- 5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 5.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässe- rungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfun- gen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6 **Forderungsausfalldeckung in der Haus- und Grundbesitzer- Haftpflichtversicherung**
- 6.1 **Gegenstand des Versicherungsschutzes**
- 6.1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung gegen seinen Mieter als Scha- denverursacher hat, aber die Schadenersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forde- rungsausfall).
- 6.1.2 Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer so, als hätte der Mieter eine Privat- Haftpflichtversicherung im Umfang dieser Besonderen Bedingungen abgeschlossen.
- 6.1.3 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und dieser Besonderen Bedingungen für die Haft- pflichtversicherung privater Risiken.
- 6.1.4 Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz der Entschä- digung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu erbringen hat.
- 6.1.5 Über den Umfang der Privat-Haftpflicht hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Mieter in sei- ner Eigenschaft als Tierhalter oder/-hüter den Schaden zu verantworten hat.
- 6.1.6 Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dieser Forderungsausfalldeckung.
- 6.2 **Umfang des Versicherungsschutzes**
- 6.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereig- nisse in Deutschland.
- 6.2.2 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflicht- ansprüche gemäß Ziffer 2 zur Folge haben könnte.
- 6.3 **Leistungsvoraussetzungen**
- Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass
- 6.3.1 der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist. Dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen
- 6.3.1.1 eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

- 6.3.1.2 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;
- 6.3.1.3 ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- 6.3.1.4 dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;
- 6.3.1.5 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.
- 6.3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen.
- 6.4 Nicht versicherte Tatbestände**
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn
- 6.4.1 der Schadenersatzbetrag, der sich aus dem rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ergibt, unter 2.500 EUR liegt;
- 6.4.2 der Mieter seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegen hat;
- 6.4.3 der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. aus einer Hausratversicherung), die der Versicherungsnehmer abgeschlossen hat, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;
- 6.4.4 für Ansprüche des Versicherungsnehmers ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist;
- 6.4.5 der Anspruch auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet ist;
- 6.4.6 Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs geltend gemacht werden;
- 6.4.7 Ansprüche ganz oder teilweise darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
- 7 Umweltschadensversicherung**
- Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.
- Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).
- C Private Tierhaltung**
- 1** Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Hunden, Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel, usw.) zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken.

- 2** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 3 Auslandsschäden**
- 3.1** Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- 3.2** Sofern die Privathaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer bei den Basler Versicherungen besteht, verlängert sich dieser Zeitraum auf die dort für vorübergehenden Auslandsaufenthalt versicherte Dauer.
- 3.3** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4** Die Besonderen Bedingungen für Mietsachschäden durch die Haltung von Hunden gemäß Abschnitt A Ziffer 6 gelten entsprechend.
- 5** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen bzw. Fohlen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind. Die Versicherung über diese Zeit hinaus ist besonders zu vereinbaren.
- 6** Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Teilnahme an Pferderennen (z.B. Galopper- oder Trabrennen) sowie Vorbereitungen hierzu (Training).
- 7** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.
- 8** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).
- 9** Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter von Kampfhunden. Als solche gelten American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtcharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtcharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Sarplaninac, Südruss. Owtcharka, Tibetanischer Mastiff, Tornjak, Tosa-Inu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.
- 10 Forderungsausfalldeckung für Kosten aus tierärztlicher Behandlung des versicherten Hundes**
- 10.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes**
- 10.1.1** Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der versicherte Hund des Versicherungsnehmers
- 10.1.1.1** von einem fremden Hund, der nicht vom Versicherungsnehmer selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehalten wird, verletzt oder getötet wird
- 10.1.1.2** und der versicherte Hund aufgrund der hierdurch erlittenen Verletzungen bei einem Tierarzt oder auch in einer Tierklinik behandelt oder notgetötet werden muss

10.1.1.3 und der Versicherungsnehmer diese berechnete Forderung (Kosten der tierärztlichen Behandlung bzw. Nottötung) gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen kann (Forderungsausfall).

10.1.2 Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige dieselbe Tierhalter-Haftpflichtversicherung einschließlich Kampfhunde wie der Versicherungsnehmer abgeschlossen.

10.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in Deutschland. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1 zur Folge haben könnte. Bei Tod des Hundes sind neben den tierärztlichen Behandlungskosten auch die Bestattungskosten Gegenstand der Versicherung. Versicherungsschutz besteht für den Ausfall berechtigter Forderungen bis max. 1.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

10.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

10.3.1 der Hundehalter oder –hüter des schädigenden Hundes über keinen Versicherungsschutz aus einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung verfügt, noch Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen (z. B. einer Privat-Haftpflichtversicherung) erlangen kann;

10.3.2 ein Hundehalter oder –hüter des schädigenden Hundes nicht ermittelt werden kann;

10.3.3 dem Versicherer alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

10.3.4 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden.

10.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang des Schadens, Höhe des Forderungsausfalls). Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass die Verletzungen des Hundes von einem fremden Hund beigebracht wurden (z. B. durch Bestätigung des behandelnden Tierarztes oder der Tierklinik).

10.5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

10.5.1 alle Arten von Nebenkosten wie z.B. Aufwendungen für Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes oder des Versicherungsnehmers sowie etwaige Rehabilitationsmaßnahmen, Ergänzungs- und Diätfuttermittel für den versicherten Hund;

10.5.2 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten einer Rechtsverfolgung;

10.5.3 Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. Tierunfall-, Tierkranken- oder Tierlebensversicherung);

10.5.4 aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

11 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

D Bauherr für private Bauvorhaben

1 Versicherungsumfang

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

1.2 Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

1.3 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.4.1 als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und für das zu errichtende Bauwerk gemäß Abschnitt B. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;

1.4.2 aus dem Gebrauch von nur auf dem Versicherungsgrundstück verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

2 Sachschäden durch Abwässer

2.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

2.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3 Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

3 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

4 Bauen in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe

4.1 Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe.

4.2 Eigene Bauausführung bis 25.000 EUR Eigenleistung ist mitversichert. Wird dieser Wert der Eigenleistung überschritten, ist Versicherungsschutz für eigene Bauausführung zu beantragen.

- 4.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigter Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.
- 4.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 5 **Einsatz eigener oder geliehener/gemieteter Baumaschinen/Kräne – ohne fremdes Bedienungspersonal**
- 5.1 Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz eigener oder geliehener/gemieteter selbstfahrender Baumaschinen (Arbeitsmaschinen) bis 20 km/h, Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h (z. B. Hub- und Gabelstapler) und nichtselbstfahrender Baumaschinen/Geräte (z. B. Hochbaukran).
- 5.2 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) 4.3 (1) AHB.
- 5.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 5.4 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des fremden angemieteten Bedienungspersonals. Ferner sind nicht versichert Schäden an den geliehenen/gemieteten Maschinen/Geräten.
- 5.5 **Leitungsschäden**
- 5.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- 5.5.2 Abweichend von Ziffern 7.7 AHB und 7.10 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.
- 5.5.3 Die Höchstentschädigung des Versicherers beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zusammen 100.000 EUR. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der vereinbarten Vertragsdauer ist auf das Zweifache dieser Summe begrenzt.
- 5.6 **Be- und Entladeschäden**
- 5.6.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffern 7.7 AHB und 7.10 (b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim und/oder durch Be- und Entladen und infolge des Be- und Entladens und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.

5.6.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

5.6.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

5.7 **Planung und/oder Bauleitung**

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung. Schäden am geplanten Bauobjekt bleiben ausgeschlossen.

E **Wassersportfahrzeuge zu Privat- und Sportzwecken**

1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesetzung verwendet wird und dessen Standort im Inland ist.

2 **Mitversichert ist**

2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffsführers in dieser Eigenschaft;

2.2 der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserkiläufern und Schirmdrachenfliegern;

2.4 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch eines Beibootes. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Beiboote mit Motorantrieb bis 18 kW/25 PS.

3 **Nicht versichert ist**

3.1 die persönliche Haftpflicht des Wasserkiläufers und des Schirmdrachenfliegers;

3.2 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5 **Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis**

5.1 Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

- 5.2 Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.
- 6 Auslandsschäden**
- 6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle;
- 6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- 6.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in Ziffer 2.1 genannten Schiffsführer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 6.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- 6.2.3 nach den Artikeln 1792 ff und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 6.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 6.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 6.5 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 7 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**
- 7.1 Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 7.1.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 7.1.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- 7.1.1.2 nach den Artikeln 1792 ff und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 7.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 7.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 8 Gewässerschäden**
- 8.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
- 8.1.1 durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.
- Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
- 8.1.2 durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 8.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 8.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 9 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
- Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- 9.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;

9.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 150 EUR je Schadenereignis betragen.

10 Mietsachschäden

10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung von zu privaten Zwecken gemieteten Einstellräumen (ohne Inhalt) und Steganlagen zur Unterbringung des Wassersportfahrzeuges.

10.2 Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

10.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.

11 Kfz und Kfz-Anhänger

11.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

11.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch eines nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Bootsanhängers.

11.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

11.4 Eine Tätigkeit der in a) genannten Personen an einem Kfz und Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

12 Luft-/Raumfahrzeuge

Auf Abschnitt H Ziffer 4 wird verwiesen.

13 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

F Die folgenden Besonderen Bedingungen gelten für die Abschnitte A bis E

1 Gewässerschäden

– außer Anlagenrisiko –

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

1.2 Rettungskosten

1.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

1.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

1.3 Ausschlüsse

1.3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

1.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2 Vermögensschäden

2.1 Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

2.2.3 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.2.4 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

2.2.5 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.2.6 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.2.7 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

2.2.8 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2.2.9 aus Rationalisierung und Automatisierung;

- 2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 2.2.13 aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

G Private Heizöltankanlagen

Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- 1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- 1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Vorrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

2 Rettungskosten

- 2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- 2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen.

Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6 Eingeschlossene Schäden

- 6.1 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1.1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 6.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1. der Zusatzbedingungen) selbst.
- 6.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

7 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

8 Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen

- 8.1 Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 8.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.
- 8.3 Insbesondere gilt für:
 - 8.3.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge
 - 8.3.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

- 8.3.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 8.3.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 8.3.1.4 Eine Tätigkeit der in 8.3.1.1 und 8.3.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 8.3.2 Luft-/Raumfahrzeuge
- 8.3.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 8.3.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 8.3.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- 8.3.2.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- 8.3.2.3.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 8.4 Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 8.5 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 2 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
- Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücksund Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

H Allgemeine Risikobegrenzungen

- 1 Von der Versicherung ausgenommen ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen prämienfrei mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht:
- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 aus Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;
- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- 1.5 aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.
- 2 **Brand- und Explosionsschäden**
- Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 3 **Kraft- und Wasserfahrzeuge (für Privat-Haftpflicht gilt Abschnitt A Ziffer 3)**
- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.4 Eine Tätigkeit der in Absatz 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 4 **Luft-/Raumfahrzeuge (für Privat-Haftpflicht gilt Abschnitt A Ziffer 3)**
- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- 4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- 4.3.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5 **Kriegsausschluss**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.